

DC-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge in Kleinmachnow
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Betrieb -
Stand: 02.08.2021

Die Vertragsparteien sind

- die Gemeinde Kleinmachnow als Eigentümerin der DC-Schnellladestation und Auftraggeberin für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage

und

- das Unternehmen _____
(Bezeichnung, Postanschrift) als Betreiber(in) der DC-Schnellladestation.

§ 1 – Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow vergibt die Errichtung, den Betrieb und die Wartung einer DC-Schnellladestation für Elektrofahrzeuge ausschließlich im Verbund an einen ausgewählten Bieter. Betreiben soll nur das Unternehmen, das im Auftrag der Gemeinde auch die Errichtung vornimmt.
- (2) Gegenstand der Ergänzenden Vertragsbedingungen ist die Übernahme des Betriebes durch den Betreiber gemäß der unter § 2 aufgeführten Leistungsbeschreibungen für eine DC-Schnellladestation am Standort Adolf-Grimme-Ring Ost (Parkplatz Rathausmarkt) im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow.

§ 2 – Leistungsumfang

Die zu erbringenden Leistungen des Betreibers im Rahmen dieses Vertrages sind nachfolgend beschrieben. Sie werden am unter § 1 (2) aufgeführten Standort erbracht.

Für alle zu erbringenden Leistungen gilt: Der Betreiber verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 31.07.2019 (einschließlich erster Änderung vom 14.10.2020 und zweiter Änderung vom 17.08.2021, Antragsnummer 8503482) verankerten Anforderungen an den Betrieb der DC-Schnellladestation einzuhalten. Der Betreiber beachtet die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen Arbeits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen. Der Betreiber stellt das zur Umsetzung notwendige Fachpersonal, die strukturelle Organisation sowie die Software zur Verfügung.

- (1) Anzeige- und Nachweispflichten gemäß § 5 Ladesäulenverordnung
Der Betreiber zeigt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den Aufbau der DC-Schnellladestation mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich an.
- (2) Einhaltung der Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers
Der Betreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten. Grundlage hierfür sind die zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschlussverträge.

- (3) **Inbetriebnahme**
Der Betreiber nimmt die DC-Schnellladestation spätestens zum **13. April 2022** in Betrieb und übergibt der Gemeinde spätestens zum selben Datum ein von einer Elektrofachkraft ausgestelltes „Inbetriebnahmeprotokoll für Ladeeinrichtungen im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV) (in Anlehnung an VDE 0100-600 unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des VDE 0100-722)“ zur Einstellung auf die „Online-Plattform Berichterstattung Ladeinfrastruktur“ (OBELIS) der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH).
- (4) **Bereitstellung von Grünstrom**
Der Betreiber stellt an der DC-Schnellladestation Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Der Nachweis gegenüber der Gemeinde und dem Fördermittelgeber erfolgt über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag zum Tag der Inbetriebnahme. Für die gelieferte Menge Strom aus Erneuerbaren Energien müssen Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden. Nachweise über die Entwertung sind für die jeweiligen Abrechnungszeiträume während der Betriebsdauer zu erbringen.
- (5) **Öffentlicher Zugang**
Die Gemeinde und der Betreiber gewährleisten die ununterbrochene öffentliche Zugänglichkeit der Ladestationen, das heißt 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche.
- (6) **Bereitstellung von Ladediensten und Bezahloptionen entsprechend Ladesäulenverordnung II**
a) Der Betreiber stellt eine für den Endnutzer transparente Anzeige und Abrechnung nach Kilowattstunden bereit.
b) Der Betreiber stellt mindestens die gemäß Zuwendungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 31.07.2019 (einschließlich erster Änderung vom 14.10.2020 und zweiter Änderung vom 17.08.2021, Antragsnummer 8503482) geforderten Bezahloptionen durch punktuelles Laden, vertragsbasiertes Laden sowie Roaming-Anbindung bereit.
- (7) **Anbindung an ein IT-Backend (Datenbank-Server)**
Der Betreiber schließt die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an ein Mobilfunknetz an. Der Betreiber bindet die Ladestationen an ein IT-Backend-System / einen Datenbank-Server an. Er ermöglicht darüber, dass die geographischen Standortdaten der Ladestationen in Navigationssysteme und Apps eingebunden werden.
Mit Hilfe des IT-Backends wird der Status der Ladestationen automatisiert überwacht. Der Betreiber ermöglicht weiterhin, dass er der Gemeinde Echtzeitinformationen zum Status (aktiv, fehlerhaft, belegt) sowie zur abgefragten Leistung jeder Ladestation jederzeit übermitteln kann.
Der Betreiber ermöglicht den Zugang durch Dritte über ein Roaming-Netzwerk.
- (8) **Inspektion und Wartung**
a) Der Betreiber gewährleistet einen sicheren Betrieb der Ladestationen.
b) Der Betreiber gewährleistet eine sachgemäße Wartung der Ladestationen gemäß Herstellerrichtlinien.

- c) Inspektion und Wartung werden auf Grundlage der gültigen DGUV V3 sowie der DIN VDE 0105-100 durchgeführt.
- d) Der Betreiber stellt sicher, dass die Ladestationen und FI-Schutzschalter in einem Zeitintervall von sechs Monaten, zum ersten Mal innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Inbetriebnahme inspiziert werden. Die Inspektion beinhaltet die Sichtkontrolle der Ladestationen inklusive Überprüfung der FI-Schutzschalter. Über das Ergebnis der Inspektion erstattet der Betreiber schriftlich Bericht an die Gemeinde.
- e) Die Wartung der Ladestationen und der FI-Schutzschalter wird in einem Zeitintervall von 24 Monaten, zum ersten Mal spätestens 24 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme durchgeführt. Die Ladestationen sind von innen und außen zu reinigen. Alle schutzrelevanten Komponenten sind einer elektrotechnischen Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Der Gemeinde wird ein schriftlicher Wartungsbericht zur Verfügung gestellt.
- f) Bei der Inspektion und Wartung werden die Ladestationen jeweils freigeschaltet (spannungslos geschaltet) und stehen für einen Ladevorgang währenddessen nicht zur Verfügung.
- g) Bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Ladestationen sowie Vandalismus an diesen informiert der Betreiber die Gemeinde unverzüglich.
- (9) Service-Telefonnummer für Endnutzer
Der Betreiber stellt sicher, dass im Rahmen des Betriebes der Ladestationen eine Service-Telefonnummer erreichbar ist. Das Service-Telefon soll zu den üblichen Geschäftszeiten des Betreibers erreicht werden können. Fragen zur Bedienung und Handhabung der Ladestationen sollen beantwortet werden. Die Telefonnummer wird mit den Geschäftszeiten gut sichtbar an den Ladestationen angebracht.
- (10) Entstörungsdienst-Telefonnummer und Entstörungsdienst bei auftretenden Fehlern
Der Betreiber stellt sicher, dass im Rahmen des Betriebes der Ladestationen eine Entstörungsdienst-Telefonnummer 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche erreichbar ist. Der Betreiber ermöglicht es, die Ladestationen per Fernzugriff zu entstören, den Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) und Leitungsschutzschalter wieder einzuschalten sowie auftretende Fehler vor Ort zu beheben. Falls eine Entstörung nicht per Fernzugriff vorgenommen werden kann, erfolgt eine Fehlerbehebung vor Ort am nächsten Werktag.
- (11) Berichterstattung gegenüber der Gemeinde für den Fördermittelgeber
Der Betreiber arbeitet der Gemeinde die im Zuwendungsbescheid vom 31.07.2019 (einschließlich erster Änderung vom 14.10.2020 und zweiter Änderung vom 17.08.2021, Antragsnummer 8503482) festgelegten Daten für eine Berichterstattung gegenüber der NOW GmbH Berlin innerhalb der Vertragslaufzeit jeweils 14 Tage vorher zum 01.02. und 01.08. zu:
- Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss
 - Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge, Authentifizierung, State of Charge
 - Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebes.
- Grundlage für die Berichterstattung ist das auf der Internetseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung gestellte digitale Template.

Darüber hinaus erteilt der Betreiber der Gemeinde auf Abruf jederzeit Auskünfte zu den vorgenannten Punkten sowie zur Höhe von Einnahmen und Ausgaben aus den Ladevorgängen.

§ 3 - Unentgeltlicher Betrieb ohne Gewinnbeteiligung der Gemeinde

Der Betreiber erhält von der Gemeinde keine Vergütung für seine Dienstleistungen. Die Gemeinde wird nicht am Gewinn aus den Einnahmen der getätigten Ladevorgänge beteiligt.

§ 4 - Haftung

Der Betreiber haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet er für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen.

Der Betreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Gemeinde schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zwecke gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gemeinde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 5 – Datenschutz

Der Betreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Endnutzer nach den anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz. Der Betreiber verwendet die vorgennannten Daten, um mit der Gemeinde als Auftraggeber den Betrieb der Ladestationen durchzuführen und den Forderungen aus dem Zuwendungsbescheid vom 31.07.2019 (einschließlich erster Änderung vom 14.10.2020 und zweiter Änderung vom 17.08.2021, Antragsnummer 8503482) nachzukommen.

§ 6 - Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung am Tag der Inbetriebnahme der DC-Schnellladestation – spätestens zum 13.04.2022 - in Kraft.
- (2) Die Vertragsdauer umfasst gemäß Zuwendungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 31.07.2019 (einschließlich erster Änderung vom 14.10.2020 und zweiter Änderung vom 17.08.2021, Antragsnummer 8503482) sechs Jahre, das heißt: längstens bis zum 13.04.2028. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. In Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden. Hierbei wird auch geprüft, ob Ersatzmaßnahmen durch den Betreiber erfolgen müssen.
- (3) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien diesen binnen einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und lassen bestehende Einzelverträge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, unberührt.
- (2) Sollte(n) sich eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrags (teils) als ungültig oder nichtig erweisen oder nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unvermindert wirksam. Die Parteien werden gemeinsam eine Ersatzbestimmung vorsehen, wobei Ziel und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung(en) möglichst beibehalten werden.

Kleinmachnow, _____ (Datum) _____ (Ort, Datum)

Auftraggeberin
Gemeinde Kleinmachnow

Auftragnehmer(in)